

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Entgelt- und Zahlungsbedingungen (zu § 8 LRV)

Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, insbesondere für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden, sowie für zusätzliche – nicht durch einen GeLi Gas Prozess ausgelöste – Ablesungen oder Abrechnungen auf Wunsch des Transportkunden, die nicht der Anreizregulierung gemäß § 21a EnWG und ARegV oder einer diese Verordnung ersetzenden Festlegung der Bundesnetzagentur unterliegen, zahlt der Transportkunde die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preise.

2. Abrechnung und Rechnungsstellung (zu § 9 LRV)

2.1 Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

1. Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist das Kalenderjahr.
2. Der Berechnung des Arbeitsentgeltes im Abrechnungsmonat werden die Zonen für ein Kalenderjahr zugrunde gelegt.
3. Endet oder beginnt die Netznutzung durch den Transportkunden unterjährig, werden in der Rechnung des letzten Abrechnungsmonats im Abrechnungszeitraum die Zonen des Arbeitsentgeltes temperaturabhängig über das Gradtagzahlenverfahren auf den unterjährig endenden oder beginnenden Abrechnungszeitraum abgegrenzt und die kumulierten Arbeitswerte im Abrechnungszeitraum auf Basis der abgegrenzten Zonen bewertet. Auf Basis dieser Abgrenzung erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt der Zonen für ein Kalenderjahr und dem Arbeitsentgelt der abgegrenzten Zonen im aktuellen Abrechnungszeitraum.
4. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KAV darf für Lieferungen an Sondervertragskunden keine Konzessionsabgabe vereinbart oder gezahlt werden. Sofern in einem Abrechnungsmonat der für das Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauch die Grenzmenge von 5 Millionen kWh übersteigt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz aus der bisher für den betreffenden RLM-Ausspeisepunkt geleisteten Konzessionsabgaben für das Kalenderjahr und der gemäß Satz 1 für diesen RLM-Ausspeisepunkt zu zahlenden Konzessionsabgabe in Höhe von Null. In den darauffolgenden Abrechnungsmonaten des Kalenderjahres wird keine Konzessionsabgabe mehr verrechnet. Im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden erfolgt die Nachberechnung der Differenz aus der bisher für den betreffenden RLM-Ausspeisepunkt geleisteten Konzessionsabgaben für das Kalenderjahr und der gemäß Satz 1 für diesen RLM-Ausspeisepunkt zu zahlenden Konzessionsabgabe in Höhe von Null an den gegenwärtigen Transportkunden. In den darauffolgenden Abrechnungsmonaten des Kalenderjahres wird keine Konzessionsabgabe mehr verrechnet.

Lieferantenrahmenvertrag Gas zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit
Netzpartizipationsmodell oder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG

2.2 Ausspeisepunkte ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)

1. Der Abrechnungszeitraum umfasst in der Regel 365 Tage, bei Schaltjahren 366 Tage.
2. Bei einer unterjährigen Inbetriebnahme des Ausspeisepunktes oder im Falle der unterjährigen Anmeldung oder des unterjährigen Wechsels des Transportkunden beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Beginn der Netznutzung und läuft bis zum nächsten turnusmäßigen Ablesetermin (in der Regel 365 Tage nach Beginn der Netznutzung).
3. Erstmals nach Lieferbeginn und in der Folge mit jeder Jahresrechnung bzw. nach Änderung der für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter, wird der neue Abschlagsbetrag für jede Marktlotation erstellt bzw. angepasst. Die Abschläge sind monatlich jeweils am ersten des der Belieferung folgenden Monats, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden (zu §11 LRV)

Die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) erfolgt gemäß den Regelungen der BDEW-Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas“ in jeweils geltender Fassung.

1. An Wochenenden und Feiertagen sowie freitags und an Werktagen vor Feiertagen werden keine Sperrungen durchgeführt.
2. Der Netzbetreiber führt bis zu zwei Sperrversuche innerhalb eines Sperrauftrags durch.
3. Unabhängig vom Ausgang eines Sperrauftrags sind vom Transportkunden die pauschalen Sperrkosten zu tragen, auch wenn die Sperrung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, erfolglos war.
4. Bei Stornierung des Sperrauftrags vor Durchführung des ersten Sperrversuchs, fallen keine Sperrkosten an. Sollten bereits ein oder zwei Sperrversuche stattgefunden haben oder die Marktlotation bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die bis dahin angefallenen Leistungen werden abgerechnet.
5. Der Netzbetreiber führt kein Inkasso für den Transportkunden durch.